

**Vereinbarung
über die gemeinsame Förderung der hausärztlichen Versorgung
in Gelsenkirchen Altstadt, Neustadt, Bulmke-Hüllen und Ückendorf**

zwischen

der Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe

Robert-Schimrigk-Str. 4-6
44141 Dortmund

vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Herrn Dr. med. Dirk Spelmeyer

(nachfolgend auch: „KVWL“)

und

der Stadt Gelsenkirchen

Ebertstraße 11
45879 Gelsenkirchen

vertreten durch die Referatsleitung des Verwaltungsbereichs des Referats Gesundheit
Herrn Marvin Schröder

(nachfolgend auch: „Stadt GE“)

(KVWL und Stadt GE werden jeweils einzeln auch „Partei“ und gemeinsam auch „Parteien“
genannt)

Präambel

Die hausärztliche Versorgung in Gelsenkirchen weist unter den kreisfreien Städten in Westfalen-Lippe die ungünstigste Altersstruktur auf. Um zusätzlichen hausärztlichen Nachwuchs für strukturschwache Stadtteile zu gewinnen, wollen die Parteien in Ergänzung zu den bestehenden Fördermöglichkeiten gemeinsam ein Praxisdurchstarterinnen und Praxisdurchstarter-Programm in Hausarztpraxen der Stadtteile Altstadt, Neustadt, Bulmke-Hüllen und Ückendorf durchführen (nachfolgend: „Praxis? Durchstarten!-Programm“). Ziel des Praxis? Durchstarten!-Programms ist es, dass qualifizierte Ärztinnen und Ärzte als Praxisdurchstarterinnen und Praxisdurchstarter praktische Erfahrungen in Hausarztpraxen sammeln, sich untereinander vernetzen und einen hausärztlichen Versorgungsauftrag in einem der vier Bezirke Gelsenkirchens übernehmen.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien was folgt:

1. Hausärztliches Praxis? Durchstarten!-Programm in der Stadt Gelsenkirchen

1.1. Verfügbares Finanzvolumen

1.1.1. Die Parteien gehen in ihrer Kostenplanung von einem Einsatz von fünf Praxisdurchstarterinnen und Praxisdurchstarter aus. Dafür entstehen Kosten sowohl bei der KVWL als auch bei der Stadt GE.

1.1.2. Die KVWL übernimmt die Kosten für den Bruttoarbeitslohn für bis zu fünf Praxisdurchstarterinnen und Praxisdurchstarter in Höhe von bis zu 174.000 € (6 Monate, 5.800 € pro Monat pro Praxisdurchstarterin und Praxisdurchstarter). Darüber hinaus trägt

die KVWL die Kosten für die Referentinnen und Referenten des begleitenden Weiterbildungsangebots. Die KVWL stellt die notwendigen personellen Ressourcen für die Programmdurchführung zur Verfügung.

1.1.3. Durch die Stadt GE erfolgt zudem ein Zuschuss für den Bruttoarbeitslohn für bis zu fünf Praxisdurchstarterinnen und Praxisdurchstarter_innen in Höhe von bis zu 36.000 € (6 Monate, 1.200 € pro Monat pro Praxisdurchstarterin und Praxisdurchstarter). Diese Kosten sind förderfähig, wenn sie arbeitsvertraglich zwischen Praxisdurchstarterin und Praxisdurchstarter und Mentorenpraxis vereinbart sind. Außerdem werden Kosten in Höhe von bis zu 14.000 € für das Praxis? Durchstarten!-Freizeitprogramm, die Praxis? Durchstarten!-Fortbildungen und die Öffentlichkeitsarbeit aufgebracht.

1.1.4. Die voraussichtlichen Kosten der Stadt GE für das Nachwuchsprogramm stellen sich wie folgt dar:

- Zuschuss Personalkosten Praxisdurchstarterinnen und Praxisdurchstarter:
- Öffentlichkeitsarbeit:
- Praxis? Durchstarten!-Fortbildung (Location& Catering):
- Praxis? Durchstarten!-Freizeitprogramm:

1.2. Die KVWL schreibt gemeinsam mit der Stadt GE ein Praxis? Durchstarten!-Programm für bis zu fünf Ärztinnen und Ärzte aus. Diese erhalten als sog. Qualifizierungsassistentinnen und Qualifizierungsassistenten auf Grundlage des § 32 Ä-ZV die Möglichkeit, für die Dauer eines halben Jahres in einer Hausarztpraxis in einem der vier Stadtbezirke Gelsenkirchens zu arbeiten, die Stadt besser kennen zu lernen und sich zu vernetzen.

1.3. Das Praxis? Durchstarten!-Programm wird stufenweise nach der beigefügten Förderrichtlinie durchgeführt, die Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

1.3.1. Bewerbungs- und Akquisephase

Die Bewerbungs- und Akquisephase startet zum 31.12.2025 mit einer gemeinsam abgestimmten Vermarktung des Programms zwischen der Stadt GE und der KVWL. Zu diesem Zeitpunkt stehen bereits Ansprechpersonen bei der KVWL und bei der Stadt GE für Rückfragen der interessierten Praxisdurchstarterinnen und Praxisdurchstarter und Mentorenpraxen zur Verfügung. Die Bewerbungsfrist endet, sobald die maximale Teilnehmendenzahl erreicht ist.

1.3.2. Auswahlphase

Die Auswahlphase ist jederzeit möglich und es soll eine erste Rückmeldung 14 Tage nach Eingang des Antrags an den Antragsstellenden gegeben werden. Bewerbungen, die die Voraussetzungen nicht erfüllen, werden aussortiert. Mit Hilfe der definierten Auswahlkriterien wird dann ein Ranking der Bewerbungen getroffen. Solange die verfügbaren Förderstellen nicht ausgeschöpft sind, werden weitere relevante Bewerbungen in der Reihenfolge ihres Eingangs direkt in den Matching-Prozess eingesteuert.

1.3.3. Matching- und Abschlussphase

In der Matching- und Abschlussphase werden die Praxisdurchstarterinnen und Praxisdurchstarter und Mentorenpraxen auf Grundlage ihrer Präferenzen in den Bewerbungsunterlagen gematcht. Mentorenpraxen und Praxisdurchstarterinnen und Praxisdurchstarter schließen Arbeitsverträge, sodass ein jeweilig zeitnaher Programmstart möglich ist.

1.3.4. Durchführungsphase

Die Durchführungsphase umfasst die gesamte Programmlaufzeit, in dem die Praxis? Durchstarten!-Fortbildungen und das Praxis? Durchstarten!-Freizeitprogramm angeboten werden.

1.3.5. Feedbackphase

Nach Beendigung der Durchführungsphase findet eine gemeinsame Evaluation des Programms statt. Schon während der Durchführungsphase, aber auch im Anschluss daran, werden den Praxisdurchstarterinnen und Praxisdurchstartern Perspektivgespräche angeboten, um einen hausärztlichen Versorgungsauftrag in einem der vier Bezirke in Gelsenkirchen zu übernehmen.

- 1.4. In der Bewerbungs- und Akquisephase (Ziffer 1.3.1) sollen Hausarztpraxen in den vier Bezirken von Gelsenkirchen („Mentorenpraxen“) gewonnen werden, die die an dem Praxis? Durchstarten!-Programm teilnehmenden Ärztinnen und Ärzte („Praxisdurchstarterinnen und Praxisdurchstarter“) für 6 Monate beschäftigen. Voraussetzung für die Teilnahme als Mentorenpraxis an dem Praxis? Durchstarten!-Programm, dass mindestens ein Arzt bzw. eine Ärztin der Mentorenpraxis die Weiterbildungsbefugnis für das Fach „Allgemeinmedizin“ besitzt oder mindestens seit drei Jahren hausärztlich niedergelassen tätig gewesen ist. Voraussetzung für die Teilnahme als Praxisdurchstarterin und Praxisdurchstarter ist u. a. eine abgeschlossene Facharztqualifikation, die zur Teilnahme an der vertragsärztlich hausärztlichen Versorgung berechtigt. Weitere Anforderungen für die Teilnehmenden werden von der Stadt GE und der KVWL gemeinsam im Rahmen von Förderbedingungen festgelegt.
- 1.5. Jede Praxisdurchstarterin bzw. jeder Praxisdurchstarter soll während der Programmlaufzeit bei einer Mentorenpraxis sozialversicherungspflichtig beschäftigt sein. Jede Praxisdurchstarterin bzw. jeder Praxisdurchstarter soll während der Programmlaufzeit von der Mentorenpraxis, bei der er oder sie beschäftigt ist, einen monatlichen Arbeitslohn erhalten. Die Mentorenpraxis soll verpflichtet werden, Lohnsteuer und Sozialabgaben für die/den ihr zugeordnete/n und bei der Mentorenpraxis beschäftigte/n Praxisdurchstarterin oder Praxisdurchstarter ordnungsgemäß einzubehalten und abzuführen.
- 1.6. Neben der Tätigkeit der Praxisdurchstarterinnen und Praxisdurchstarter in der Mentorenpraxis erhalten diese die Möglichkeit zur Teilnahme an einem begleitenden Weiterbildungsangebot (z.B. Betriebswirtschaft, Qualitätsmanagement, Abrechnung, Personalführung, Berufsrecht, Praxisübernahme/ Kooperationsformen; nachfolgend: „Praxis? Durchstarten!-Fortbildung“). Die Teilnahme an der Praxis? Durchstarten!-Fortbildung ist freiwillig.
- 1.7. Die Praxisdurchstarterinnen und Praxisdurchstarter erhalten neben ihrer Tätigkeit in der Mentorenpraxis und den Praxis? Durchstarten!-Fortbildungen im Rahmen eines Freizeitprogramms die Möglichkeit, die Stadt Gelsenkirchen gemeinsam kennenzulernen (nachfolgend: „Praxis? Durchstarten!-Freizeitprogramm“). Die Teilnahme an dem Praxis? Durchstarten!-Freizeitprogramm ist freiwillig.
- 1.8. Die Praxisdurchstarterinnen und Praxisdurchstarter werden von den Parteien dabei unterstützt, im Anschluss an das Praxis? Durchstarten!-Programm einen hausärztlichen Versorgungsauftrag in einem der vier Bezirke Gelsenkirchens zu übernehmen, indem ihnen Perspektivgespräche mit Vertreterinnen und Vertreter der KVWL und des Stadt GE angeboten werden.
- 1.9. Das Praxis? Durchstarten!-Programm startete am 15.12.2024 und endet, gemäß Vereinbarung vom 31.12.2025, am 31.12.2027 („Programmlaufzeit“).

2. Aufgaben der Kooperationspartner

2.1. Gemeinsame Aufgaben

- 2.1.1. Die KVWL und die Stadt GE treten gegenüber den Praxisdurchstarter_innen, den Mentorenpraxen und in der Öffentlichkeit gemeinsam auf.
- 2.1.2. Maßnahmen des Marketings und der Öffentlichkeitsarbeit werden zwischen den Parteien gemeinsam entwickelt und in gemeinsamer Absprache durchgeführt. Presseverlautbarungen werden vor der Veröffentlichung einvernehmlich zwischen den Parteien abgestimmt.
- 2.1.3. Die KVWL und die Stadt GE entwickeln und vereinbaren gemeinsam Kriterien, nach denen jeweils die Praxisdurchstarterinnen und Praxisdurchstarter und die Mentorenpraxen zur Teilnahme an dem Praxis? Durchstarten!-Programm ausgewählt werden. Die KVWL und die Stadt GE bezuschussen die Mentorenpraxen für das Bruttomonatsgehalt der fünf Praxisdurchstarterinnen und Praxisdurchstarter mit jeweils 7.000,00 € für 6 Monate (5.800,00 € der KVWL und 1.200,00 € der Stadt GE).
- 2.1.4. Die KVWL und die Stadt GE führen gemeinsam Perspektivgespräche mit den Praxisdurchstarterinnen und Praxisdurchstarter. Solche Perspektivgespräche sollten nach zwei bis drei Monaten der Programmlaufzeit stattfinden.
- 2.1.5. Im Anschluss an das Praxis? Durchstarten!-Programm erfolgt zwischen den Parteien eine gemeinsame Evaluation und Prüfung einer Fortsetzungsmöglichkeit des Praxis? Durchstarten!-Programms.
- 2.1.6. Die KVWL und die Stadt GE tragen eigenverantwortlich die Kosten, die entsprechend für die Vermarktung des Praxis? Durchstarten!-Programms entstehen.

Aufgaben der KVWL

- 2.1.7. Die KVWL stellt für die organisatorische Durchführung des Praxis? Durchstarten!-Programms eine koordinierende personelle Ressource als Ansprechperson „Rund um die Praxis“ zur Verfügung (nachfolgend: „Ansprechperson-KVWL“). Sie ist Ansprechperson bei der KVWL für die Stadt GE, die Praxisdurchstarterinnen und Praxisdurchstarter und die Mentorenpraxen. Die Ansprechperson-KVWL koordiniert aufseiten der KVWL insbesondere die Themenbereiche zur Honorierung, Haftung sowie Rechte und Pflichten im Rahmen des Praxis? Durchstarten!-Programms. Außerdem steht die Ansprechperson-KVWL für fachliche Rückfragen während der Bewerbungs- und Akquisephase zur Verfügung.
- 2.1.8. Die KVWL stellt für den Arbeitslohn der Praxisdurchstarterinnen und Praxisdurchstarter nach Ziffer 1.1.2 während der Programmlaufzeit bis zu 174.000 € aus dem Strukturfonds nach § 105 Abs. 1a SGB V zur Verfügung. Grundlage für die Förderung ist § 4 Nr. 1 der Sicherstellungsrichtlinie der KVWL vom 01.01.2021. Die KVWL zahlt an jede Mentorenpraxis monatlich einen Betrag in Höhe von 5.800 € als Teil des Bruttolohnes der bei der jeweiligen Mentorenpraxis angestellten Praxisdurchstarterinnen und Praxisdurchstarter.
- 2.1.9. Die KVWL stellt die Auswahl geeigneter Mentorenpraxen und der Praxisdurchstarterinnen und Praxisdurchstarter nach Maßgabe von Ziffer 2.1.3 sicher. Die jeweilige Auswahl der Praxisdurchstarterinnen und Praxisdurchstarter und der Mentorenpraxen wird von der KVWL nach Maßgabe der zuvor zwischen den Parteien jeweils für die Praxisdurchstarterinnen und Praxisdurchstarter und die Mentorenpraxen

vereinbarten Auswahlkriterien durchgeführt.

- 2.1.10. Die KVWL schließt mit jeder/jedem Praxisdurchstarterin und Praxisdurchstarter und mit jeder Mentorenpraxis einen Vertrag ab. Darin soll jede Mentorenpraxis verpflichtet werden, einen Arbeitsvertrag mit der/dem der jeweiligen Mentorenpraxis zugeordneten Praxisdurchstarterin und Praxisdurchstarter abzuschließen, in dem die üblichen Rechte und Pflichten zu dem Anstellungsverhältnis geregelt sind, u.a. Arbeitszeit, Vergütung, Urlaubsanspruch, Weiterbildung und Dauer der Anstellung. Die Praxisdurchstarterinnen und Praxisdurchstrater und die Mentorenpraxen sollen ferner verpflichtet werden, die Ansprechperson-KVWL und die Ansprechperson-Stadt GE umgehend in Kenntnis zu setzen, sollte sich an der Durchführung des Praxis? Durchstarten!-Programms während der Programmlaufzeit etwas ändern (z.B. ein vorzeitiger Abbruch des Praxis? Durchstarten!-Programms).
- 2.1.11. Die KVWL ist zuständig für den Inhalt und die Durchführung der Praxis? Durchstarten!-Fortbildungen. Diese können nach jeweiliger Absprache mit der Stadt GE in Räumlichkeiten stattfinden, die die Stadt GE zur Verfügung stellt.

2.2. Aufgaben der Stadt Gelsenkirchen

- 2.2.1. Die Stadt GE stellt für die organisatorische Durchführung des Praxis? Durchstarten!-Programms eine koordinierende personelle Ressource als Ansprechperson „Rund um die Region“ zur Verfügung (nachfolgend: „Ansprechperson-Stadt GE“). Sie ist Ansprechperson bei der Stadt GE für die KVWL, die Praxisdurchstarterinnen und Praxisdurchstarter, die Mentorenpraxen und alle Partnerinnen und Partner im Rahmen des Praxisdurchstarterinnen und Praxisdurchstarter--Freizeitprogramms. Ein Vermittlungsnetzwerk für schnelle Hilfestellungen in den Themenbereichen Wohnen und Umzug, Arbeitsplatz, Mobilität, KiTa und Schule und Vereine steht bei der Stadt GE für schnelle Hilfestellungen zur Verfügung.
- 2.2.2. Die Stadt GE ist zuständig für den Inhalt und die Durchführung des Praxis? Durchstarten!-Freizeitprogramms. Hierfür stehen bis zu 5.000 € während der Programmlaufzeit zur Verfügung.
- 2.2.3. Die Stadt GE erlässt gegenüber jeder Mentorenpraxis einen Zuwendungsbescheid, auf deren Grundlage die Stadt GE einen 6 monatigen Gehaltszuschuss in Höhe von bis zu 1.200 € für die/den bei der jeweiligen Mentorenpraxis angestellte/n Praxisdurchstarterin und Praxisdurchstrater gewährt.
- 2.2.4. Die Stadt GE unterstützt die KVWL nach besten Möglichkeiten in der Bewerbungs- und Akquisephase, der Auswahlphase sowie der Matching- und Abschlussphase in abgestimmter Form.
- 2.2.5. Die KVWL unterstützt die Stadt GE diese bei der Entwicklung und Umsetzung der Marketingstrategie zum Praxis? Durchstarten!-Programm (vgl. Ziffer 2.1.2).
- 2.2.6. Die Stadt GE ist nach Maßgabe der Ziffer 2.1.11 Satz 2 zuständig für die Räumlichkeiten sowie das Catering bei den Veranstaltungen der Praxis? Durchstarten!-Fortbildungen. Hierfür stehen bis zu 9.000 € zur Verfügung.

3. Verantwortlichkeiten

- 3.1. Verantwortlich für die Durchführung dieser Kooperationsvereinbarung ist auf Seiten der KVWL Herr Dr. med. Dirk Spelmeyer, Vorstandsvorsitzender, vertreten durch Herrn

Ansgar von der Osten, Geschäftsbereichsleiter Sicherstellungspolitik und –beratung.

- 3.2. Verantwortlich auf Seiten der Stadt GE ist Herr Marvin Schröder, Leiter des Referats Gesundheit im Verwaltungsbereich. Die ausführende Stelle ist im Referat Gesundheit, Koordinierungsstelle Gesundheitsplanung, Frau Theresa Weddeling in Absprache mit dem Referat Wirtschaftsförderung, Abteilung Unternehmensservice, Gründung und Transformation, Herrn Sebastian Scheeben, verortet.
- 3.3. Zur Durchführung des Praxis? Durchstarten!-Programms wird eine Projektgruppe eingerichtet, die aus je mindestens drei Personen der KVWL und der Stadt GE besteht. Über die Projektleitung wird gemeinsam entschieden. Sie kann alternierend erfolgen.
- 3.4. Die KVWL und die Stadt GE stellen weitere personelle Ressourcen für das Praxis? Durchstarten!-Programm bedarfsgerecht zur Verfügung.

4. Haftung

- 4.1. Jede Partei haftet der jeweils anderen Partei auf Schadensersatz, außer im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) nur, wenn ihr, ihren gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter oder Erfüllungsgehilfinnen und Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- 4.2. Außer wenn einer Partei, ihren gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter oder Erfüllungsgehilfinnen und Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, ist die Haftung auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt.
- 4.3. Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen dieser Ziffer 4 gelten auch für etwaige konkurrierende Ansprüche aus unerlaubter Handlung, jedoch nicht für Schadenersatzansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften.
- 4.4. Die Parteien sind sich einig, dass sie gegen die jeweils andere Partei keine Ansprüche begründen können für den Fall, dass das Praxis? Durchstarten!-Programm nicht durchgeführt wird, da nicht genügend Mentorenpraxen und / oder Praxisdurchstarterinnen und Praxisdurchstarter gefunden werden können.

5. Schlussbestimmung, Salvatorische Klausel

- 5.1. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung dieser Ziffer 5.1.
- 5.2. Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftige Ergänzung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass diese Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung oder bei der späteren Aufnahme der Bestimmung den Punkt bedacht hätten.
- 5.3. Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung zum 31.12.2025 in Kraft und endet am 31.12.2027.
- 5.4. Die Vereinbarung kann von den Vertragspartnerinnen und Vertragspartnern nur im

gegenseitigen Einvernehmen aufgelöst werden. Das gesetzliche Kündigungsrecht aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

5.5. Die Möglichkeit einer einvernehmlichen Abänderung bleibt unberührt.

Dortmund, den 18. Sep. 20

Gelsenkirchen, den _____



Dr. med. Dirk Spelmeyer
Vorstandsvorsitzender
Kassenärztliche Vereinigung
Westfalen-Lippe

Marvin Schröder
Referatsleitung Verwaltungsbereich
Referat Gesundheit
Stadt Gelsenkirchen